

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ole Kreins (SPD)

vom 22. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2012) und **Antwort**

Novellierung des Straßenreinigungsgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um eine Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme der BSR bildet die Grundlage bei der Beantwortung der die BSR betreffenden Fragen.

Frage 1: Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren sind in den Bezirken wegen Verletzung der Räum- und Streupflichten dem seit 1. Januar 2011 eingeleitet worden? Bitte nach Bezirken getrennt aufstellen?

Antwort zu 1: Im Jahr 2011 haben die zwölf bezirklichen Ordnungsämter insgesamt 2058 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht eingeleitet. In der Wintersaison Anfang 2012 wurden insgesamt 204 Ordnungswidrigkeiten von den Bezirken festgestellt, die entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich zogen. Auf die Bezirke verteilen sich die Fallzahlen, wie folgt:

Bezirk	Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verletzung der Räum- und Streupflichten seit 1. Januar 2011	
	2011	2012*
Charlottenburg-Wilmersdorf	119	12
Friedrichshain-Kreuzberg	136	5
Lichtenberg	275	31
Marzahn-Hellersdorf	231	39
Mitte	170	12
Neukölln	54	3
Pankow	188	0
Reinickendorf	157	0
Spandau	96	48
Steglitz-Zehlendorf	186	19
Tempelhof-Schöneberg	368	0
Treptow-Köpenick	78	35
Summe	2058	204

* nur Wintersaison Anfang 2012

Frage 2: Wie hoch ist der Anteil, der durch Bürgerbeschwerden angestregten Ordnungswidrigkeitenverfahren? Wie hoch ist der Anteil der durch die Ordnungsämter eigenständig initiierten Verfahren in den Bezirken? Bitte nach Bezirken getrennt aufstellen?

Antwort zu 2: Da es für die Bearbeitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens unerheblich ist, wer die Anzeige erstattet hat, wird darüber in den bezirklichen Ordnungsämtern keine Statistik geführt.

Frage 3: Lässt sich mit dem Wegfall der bisherigen Befreiung der Anlieger vom Winterdienst durch Übernahmeerklärungen Dritter mit Inkrafttreten der novellierten Fassung des Straßenreinigungsgesetzes vom 18. November 2010 eine Reduzierung der Unfälle oder Anzeigen erkennen?

Antwort zu 3: Da es keinen gesetzlichen Auftrag für die Führung einer Statistik über die durch mangelhaften Winterdienst verursachten Unfälle gibt, liegen keine entsprechenden Erkenntnisse über signifikante Veränderungen in der Unfallhäufigkeit vor. Die Anzahl der Anzeigen wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht korreliert vor allem mit der Niederschlagsmenge und den Außentemperaturen in den jeweiligen Wintermonaten.

Frage 4: Gibt es seit Inkrafttreten der novellierten Fassung des Straßenreinigungsgesetzes vom 18. November 2010 Veränderungen der Reinigungsklassen einzelner Straßen? Sind zusätzliche Gefahrenschwerpunkte oder Unfallschwerpunkte aufgenommen worden?

Antwort zu 4: Gemäß § 2 Absatz 3 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) sind die Straßenreinigungsverzeichnisse regelmäßig, längstens im Abstand von je zwei Jahren zu ergänzen. Die letzte Ergänzung erfolgte mit der Siebzehnten Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen vom 26.10.2011, die am 01.12.2011 in Kraft trat. Diese Verordnung beinhaltete 465 Änderungen, von denen 295 auf Umgruppierungen, also einen Wechsel der Reinigungsklassen, entfielen.

Gefahrenschwerpunkte, also die sogenannten Gefahrenstellen, werden in dem jedes Jahr rechtzeitig vor dem Winter zu erstellenden Streuplan für den Winterdienst der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) aufgenommen. Zuständig für die Feststellung der Gefahrenstellen sind die bezirklichen Ordnungsämter bzw. teilweise auch die bezirklichen Tiefbauämter.

Frage 5: Wie wird der Streuplan mit den Bezirken abgestimmt?

Antwort zu 5: Die BSR erstellen den Entwurf eines Streuplans und übergeben diesen frühzeitig vor Saisonbeginn dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg. Dieses Amt leitet anschließend die bezirksbezogenen Abschnitte des Streuplanentwurfs an die jeweils regional zuständigen bezirklichen Ordnungsämter mit der Bitte um ergänzende Hinweise zur Optimierung weiter. Sollten die bezirklichen Ordnungsämter aus ihren Kontrolltätigkeiten des zurückliegenden Winters Kenntnisse über mögliche weitere Streunotwendigkeiten haben, geben sie der BSR entsprechende Hinweise, die in der Regel zu einer Ergänzung bzw. Modifizierung des verbindlichen Streuplans führen.

Frage 6: Die Berliner Stadtreinigung hat in den vergangenen Jahren kostenlos Rollsplitt zur Verfügung gestellt. Wird auch in kommenden Winter dieses Angebot aufrechterhalten? Wie erfahren die Bürgerinnen und Bürger von dieser Offerte?

Antwort zu 6: Die BSR hat Streusplitt nur in absoluten Ausnahmesituationen, wenn die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger über den Fachhandel nicht mehr abgesichert war, zur Verfügung gestellt. Diese Situation ist nur in der Wintersaison 2009/10 eingetreten. Solch ein Angebot ist nicht im Leistungsspektrum der BSR enthalten. Sollte es wiederum zu Situationen kommen, die ein derartiges Handeln erfordern, wird die Bevölkerung über die Medien informiert.

Frage 7: Trotz Verbots der Anwendung von Auftaumitteln (insbesondere Streusalz)verkauften Handelsunternehmen diese in großen Mengen. Die Anwendung führt bekanntermaßen zu enormen Schäden in der Umwelt. Welche Möglichkeit sieht die zuständige Senatsverwaltung, den Verkauf einzuschränken oder die Bürgerinnen und Bürger über die Folgeschäden des Abstreuens von Streusalz zu informieren?

Antwort zu 7: Wie in den zurückliegenden Jahren wird zu Beginn des Winters durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eine Presseerklärung herausgegeben, in der insbesondere darauf hingewiesen wird, dass bei der Durchführung des Winterdienstes neben dem Räumen des Schnees, zum Abstreuen der Winterglätte ausschließlich die Verwendung von abstumpfenden Mitteln wie Splitt, Kies und Sand zulässig ist und dass zudem die Verwendung von Auftaumitteln, auch wenn diese in einigen Berliner Geschäften zum Verkauf angeboten werden, grundsätzlich verboten ist. Die illegale Verwendung von Auftaumitteln stellt nach dem Straßenreinigungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

In der Presseerklärung wird weiterhin darauf hingewiesen, dass auf privaten Grundstücken der Einsatz von Auftaumitteln nach dem Naturschutzgesetz ebenso verboten ist und nur in bestimmten Ausnahmefällen Auftaumittel mit besonderer behördlicher Erlaubnis eingesetzt werden dürfen. Zudem wird an das Umweltbewusstsein der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer appelliert, sich nicht zum Einsatz von Auftaumitteln verleiten zu lassen.

Behördliche Verkaufsverbote für den Bereich des Landes Berlin sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Frage 8: Aus welchen Gründen wird die Schnee- und Eisbeseitigung nicht auch analog zur allgemeinen Straßenreinigung alleinig durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR und die Kosten über Gebühren auf die Eigentümer umgelegt werden?

Antwort zu 8: Dies ist zunächst eine Entscheidung des Gesetzgebers. Dieser hat bisher einen anderen Weg der Übertragung der Reinigungspflicht gewählt.

Bei dem Winterdienst auf den Gehwegen handelt es sich um eine Gefahrenabwehr, die unverzüglich zu erfolgen hat. Deshalb hat das Land Berlin, wie die meisten anderen Städte auch, den Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen den Anliegerinnen und Anliegern jeweils vor ihren Grundstücken übertragen, weil diese den direkten Bezug zu den Gehwegen haben und deshalb rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen durchführen können. Bei der Beauftragung von privaten Winterdienstfirmen durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sollte es u.a. Auswahlkriterium sein, dass die Firma keine exorbitant weiten Anfahrtswege hat, sondern die Einsatzorte zeitnah und rechtzeitig erreichen kann.

Berlin, den 29. Januar 2013

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2013)